

V33
3.7.24
M. Bolliger

Kleine Anfrage Rusterholz Simone (GLP, Biberist): Initiativen in der Form der Anregung – es ist kompliziert! (28.06.2024)

Vor einigen Monaten haben wir im Kantonsrat über die Volksinitiativen «Jetzt si mir draa» und «1:85» debattiert. Bei beiden Vorlagen handelte es sich um Initiativen in der Form der Anregung. Mit dieser Art der Initiative wird der gesetzgebenden Behörde der verbindliche Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage erteilt, die das geforderte Anliegen umsetzt. Damit das Parlament die Initiative im Sinne der Initiantinnen und Initianten umsetzen kann, muss deren Wortlaut hinsichtlich ihres Regelungsgegenstands, ihres Zwecks und ihrer Zielrichtung genügend klar formuliert sein. Die beiden vorerwähnten Initiativen «Jetzt si mir draa» und «1:85» waren äusserst konkret ausformuliert und liessen damit quasi keinen Umsetzungsspielraum mehr. Das ist insofern problematisch, als das Verfahren bei der Initiative in der Form der Anregung im Gegensatz zur Initiative in Form der ausgearbeiteten Vorlage zweistufig ist. In einem ersten Schritt wird nur darüber entschieden, ob eine Vorlage mit einem Entwurf zu ändernder Rechtsgrundlagen auszuarbeiten ist. Ein Gegenvorschlag kann, damit der Detailierungsgrad gleich ist, nur einem ausgearbeiteten Entwurf entgegengestellt werden. Somit muss die Ausarbeitung eines solchen verlangt werden. Das Verfahren führt dazu, dass es möglich ist, zwar dem Grundgedanken des Initiativbegehrens zuzustimmen, also eine Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen, die konkrete Vorlage dann aber später abzulehnen. In Art. 32 KV wird davon gesprochen, dass der Kantonsrat *der Initiative zustimmt oder nicht zustimmt*.

Diese Formulierung führt seitens der Regierung wie auch von Parteien zur unangenehmen Situation, dass sie bei dem Verlangen der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags nach dem Wortlaut der Verfassung der Initiative zuerst «zustimmen» müssen. Tatsächlich ist dies aber eben gerade keine Zustimmung zum konkreten Wortlaut der Initiative in Form der Anregung, sondern nur zu dessen grundsätzlicher Intention. Je präziser der Wortlaut der Initiative ist, desto störender kann sich das auswirken. Das haben wir seitens GLP erfahren müssen. So wurden wir mehrmals als Befürworter der Initiative «1:85» betitelt, obwohl wir die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags dazu verlangt hatten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen

1. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht dass die Formulierung in der Verfassung, dass «der Kantonsrat *der Initiative zustimmt oder nicht zustimmt*» unpräzise ist und geändert werden sollte, um der tatsächlichen Haltung von Personen und Parteien, welche die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verlangen, Rechnung zu tragen?
2. Wäre die Regierung bereit, diese Verfassungsanpassung im Rahmen einer «passenden» Verfassungsrevision vorzunehmen?
3. Ist die Regierung der Auffassung, dass das jetzt festgelegte Verfahren, dass zu jedem Zeitpunkt ein Gegenvorschlag verlangt werden kann, sinnvoll ist?
4. Führt dieses Verfahren nicht zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens bis zur Abstimmung über die Initiative?
5. Kann die Regierung Auskunft darüber geben, ob das Verlangen der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags aus dem Parlament im Kantonsrat je eine Mehrheit fand? (So dürften sich Initiantinnen und Initianten für die eigene Initiative einsetzen und nicht für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags dazu votieren).

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften:

SAK 42

Witt 41

A. Spring (40)

S. Bauer (76)

~~Witt~~ (77)

76 (78)